

**Verordnung
der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung)**

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521/522), folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig fest an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

**§ 3
Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

- I. Die Verordnung kann lt. Telefonat mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld (H. Harich) gleich ausgefertigt werden.
- II. Die Verordnung wurde ausgefertigt am 05.01.2001

Sulzdorf a. d. L., den 05.01.2001

Albert
1. Bürgermeister

- IV. Die Verordnung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 08.03.2001, Nr. 212001, Seite 35,36.

(I/Sulzdorf a.d.L./G028/KampfhVO/sa181000/MB/Go)